



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

25. Oktober 1955.

Nr. 4720.

Die Einwohnergemeinde Dornach legte vom 21. März 1954 bis 21. April 1954 die Abänderung des Baulinienplanes Bruggweg-Oberer Brühlweg und Oberer Brühlweg-Werbhollenstrasse öffentlich auf. Die Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Dezember 1954 hiess die Abänderung dieser Baulinienpläne gut und wies gleichzeitig die Beschwerden der Herren P.J. Affolter, Moritz Rumpel-Maag, Robert Ehrsam und Frä. Bertha Ehrsam ab. Mit Regierungsratsbeschluss No. 1721 vom 22. 4. 1955 wurde dieser Genehmigungsbeschluss und die Ablehnung der genannten Einsprachen aus formellen Gründen kassiert. Die Gemeindeversammlung vom 18. Juli 1955 hat dann dieselbe Vorlage nochmals behandelt. Die abgeänderten Baulinienpläne wurden unter der Ablehnung der dagegen eingereichten Einsprachen genehmigt. Gegen diese Beschlüsse reichen die Herren P.J. Affolter, Bruggweg 94 in Dornach und Max Rumpel-Maag, Dornach, Beschwerde beim Regierungsrat ein. Herr Affolter begründet seine Beschwerde im wesentlichen wie folgt: Er habe mit der protestantischen Kirchengemeinde im Jahre 1950 Land abgetauscht, wobei der westliche Rand der früher projektierten Strasse ungefähr die Grenze zwischen den beiden Grundstücken gebildet habe. Nach dem neuen Projekt komme die Verbindungsstrasse Oberer Brühlweg-Bruggweg weiter in seine Liegenschaft hinein. Er müsse für die neue Strasse etwa 300 m² Land abtreten. Diese Strasse deformiere seine ganze Liegenschaft. Bautechnisch und verkehrstechnisch sei das frühere Projekt von 1927 viel besser.

Herr Moritz Rumpel-Maag stellt folgende Rechtsbegehren:

1. Es sei die Einmündung der Gempfenringstrasse in den Bruggweg mehr dem Gelände anzupassen, unter Berücksichtigung, dass hier drei Strassen zusammen kommen.
2. Es sei im Interesse einer gewährleisteten guten Uebersicht die Parzelle GB Dornach Nr. 2729 und teilweise GB Dornach Nr. 2730, auf die Dritte ein Haus bauen wollen, von der Gemeinde käuflich zu erwerben.

Begründet werden diese Beschwerdebegehren damit, dass die Gempfenringstrasse von der Liegenschaft des Garagiers Käch östlich verlegt werde, um eine bei der Einmündung in den Bruggweg bessere Uebersicht zu schaffen. Heute versuche man, die Uebersicht zu verbauen, indem östlich seiner Liegenschaft GB Dornach 2731 ein Haus gebaut werden solle.

Am 22. März 1955 wurde von Organen des kantonalen Bau-Departementes an Ort und Stelle einen Augenschein vorgenommen.

Die Vernehmlassung der Einwohnergemeinde Dornach ist in der Begründung verarbeitet.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die Beschwerden der Herren Affolter und Rumpel sind rechtzeitig erfolgt. Die Genannten sind zur Beschwerdeführung legitimiert; auf die beiden Beschwerden ist deshalb einzutreten.

Die Abänderung der Baulinien für den Gempfenring von der Werbhollenstrasse über den Oberen Brühlweg zum Bruggweg ist nur für das Teilstück von GB Dornach No. 330/31 an bis zur Einmündung in den Bruggweg bestritten. Während der Gempfenring nach dem früheren Baulinienplan aus dem Jahre 1927 von der Einmündung des Oberen Brühlweges ziemlich geradlinig zum Bruggweg geführt hat, wird er nun von GB No. 330/31 an leicht abgelenkt östlich geführt. Dadurch soll die Einmündung in den Bruggweg übersichtlicher gestaltet werden. Die Schaffung der besseren Uebersicht liegt im öffentlichen Interesse der Sicherheit des Strassenverkehrs. Dieses öffentliche Interesse muss privaten Interessen vorgehen. Die Tatsache, dass Herr P. Affolter durch die Verschiebung des rechten Teilstückes des Gempfenringes nach Osten mehr Land abgeben muss, kann nicht die Aufgabe einer verkehrstechnisch richtigen Linienführung zur Folge haben. Die Beschwerde des Herrn P. Affolter ist daher als unbegründet abzuweisen. Ueber die Entschädigung des Landes und allfälliger Inkonvenienzen haben die kantonale Schatzungskommission resp. als Rekursinstanz das Obergericht zu entscheiden, wenn Herr Affolter mit der Einwohnergemeinde Dornach hierüber nicht einig wird.

Nach der Genehmigung des abgeänderten Baulinienplanes für den Gempfenring hat die Einwohnergemeinde Dornach die schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung beigezogen. Diese bestätigt ihr im Schreiben vom 1. September 1955, dass die Ver-

legung der Einmündung des Gempenringes nach Osten wegen der besseren Uebersicht richtig ist. Die schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung hält aber dafür, dass die Einmündung noch etwas mehr nach Osten verlegt werden sollte. Zudem sollte der Turnhalleweg nicht direkt in die Einmündungskurve, sondern über GB. No. 2729 in den Gempenring einmünden. Vor der Einmündung des Gempenringes in den Bruggweg sollte ein Verkehrsteiler eingebaut werden.

Sowohl der Regierungsrat wie der Einwohnergemeinderat von Dornach halten die Vorschläge der schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung als richtig. Diese Vorschläge decken sich weitgehend mit Ziff. 1 der Beschwerdebegehren des Herrn Rumpel. Ziff. 1 der Beschwerde des Herrn Rumpel ist deshalb in dem Sinne gutzuheissen, dass der Gemeinde Dornach die Planung der Einmündung Gempenring-Bruggweg und Turnhallenweg-Gempenring nach dem Projekt der schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung zu empfehlen ist.

Die notwendige Abänderung der Baulinie kann zusammen mit der beabsichtigten Neuauflage des Baulinienplanes für den Bruggweg erfolgen.

Wenn die Baulinien bei den Einmündungen Gempenring-Bruggweg und Turnhallenweg-Gempenring nach dem Vorschlag der schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung festgelegt werden, können GB Dornach No. 2729 und 2730 nicht mehr überbaut werden. Ob sich die Gemeinde auf § 18 des kantonalen Baugesetzes berufen oder diese beiden Liegenschaften kaufen will, ist eine Frage, über die allein die Gemeinde zu entscheiden hat. Ziff. 2 der Beschwerdebegehren des Herrn Rumpel ist deshalb abzulehnen; gleichzeitig soll aber die Einwohnergemeinde Dornach eingeladen werden, darüber zu befinden, ob sie GB Dornach No. 2730 und 2729 sofort käuflich erwerben will. Auf die Linienführung des Gempenringes über die Liegenschaft des Herrn Affolter üben die Vorschläge der schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung keinen Einfluss aus.

Es wird

beschlossen:

1. Der abgeänderte Baulinienplan des Gempenringes in Dornach wird genehmigt. Vorbehalten wird die Planung für die Einmündungen Gempenring-Bruggweg und Turnhallenweg-Gempenring.
2. Die Einwohnergemeinde Dornach wird eingeladen, die Planung für die Einmündungen Gempenring-Bruggweg und Turnhallenweg-Gempenring nach den Vorschlägen der schweizerischen Zentralstelle

für Unfallverhütung unverzüglich durchzuführen und mit dem Baulinienplan für den Bruggweg zusammen aufzulegen und zu behandeln.

3. Die Einwohnergemeinde Dornach wird eingeladen, zu prüfen, ob sie GB Dornach No. 2729 und 2730 unverweilt kaufen will.
4. Die Beschwerde des Herrn P.J. Affolter-Born gegen die Ablehnung seiner Einsprache durch die Gemeindeversammlung vom 18. Juli 1955 wird abgewiesen. Entscheidgebühr Fr. 30.--.
5. Die Beschwerde des Herrn M. Rumpel-Maag, Dornach, gegen die Ablehnung seiner Einsprache durch die Gemeindeversammlung vom 18. Juli 1955 wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, im übrigen aber abgewiesen. Entscheidgebühr wird keine erhoben.
6. Die Einwohnergemeinde Dornach wird eingeladen, je drei abgeänderte Baulinienpläne des Gempenrings, Teilstück 1 und 2, dem kantonalen Tiefbauamt innert Monatsfrist zuzustellen. Dieses behält je einen solchen Plan und übergibt die andern Pläne dem kantonalen Hochbauamt und dem Kreisbauamt III in Dornach.
7. Die Einwohnergemeinde Dornach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 30.-- zu bezahlen.

Entscheidgebühr	Fr. 30.- zahlbar von Herrn Affolter.
Genehmigungsgebühr	<u>Fr. 30.-</u> zahlbar durch die Einwohnergemeinde Dornach.
<u>Total</u>	Fr. 60.- =====

(Staatskanzlei Nr. 1231 N.N.).

Der Staatsschreiber:

F. Schmid

Bau-Departement (7).
Kant. Tiefbauamt (4), mit Akten.
Kant. Hochbauamt (2).
Kreisbauamt III, Dornach (3).
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).
Kant. Finanzkontrolle (2).
Ammannamt der Einwohnergemeinde Dornach (3), mit 2 genehmigten Plänen (Nachnahme).
Baukommission der Einwohnergemeinde Dornach (2).
Herrn P. J. Affolter, Bruggweg 94, in Dornach (Nachnahme).
Herrn M. Rumpel-Maag, Dornach.
Amtsblatt "Publikation folgenden Textes: "Der abgeänderte Baulinienplan des Gempenringes in Dornach wird genehmigt. Ueber Vorbehalte orientiert der Genehmigungsbeschluss."